



JAHRESWECHSEL IN ROM - DIE "EWIGE STADT" MIT ANDREAS ENGLISCH ZUM ENDE DES "HEILIGEN JAHRES"

1. TAG · ANREISE IN DIE «EWIGE STADT», AUSFLUG «ROMS LICHTER» SOWIE APERITIF UND ABENDESSEN MIT ANDREAS ENGLISCH

Sie fliegen von Hamburg nach Rom. Nach der Begrüßung durch Ihre Reiseleitung erhalten Sie bei der Fahrt zum zentral gelegenen 4-Sterne-Hotel einen ersten Eindruck der Hauptstadt. Wenn die Dämmerung einbricht, erstrahlt die «Ewige Stadt» im abendlichen Glanz und eröffnet somit einen neuen Blick auf ihre berühmten Sehenswürdigkeiten. Lassen Sie sich am späten Nachmittag bei einer «Lichterfahrt» vom Charme Roms in den Bann ziehen. Der Anblick des Petersplatzes und des Petersdoms, der Engelsburg, der Tiberinsel, des Forum Romanums sowie des Kolosseums, dessen im Inneren liegende Lichter das Amphitheater noch großartiger und beeindruckender erscheinen lassen als bei Tageslicht, wird Sie begeistern. Im Anschluss erwartet Sie die besondere Begegnung mit Andreas Englisch, dem wohl bekanntesten deutschen Vatikan-Insider. Seine Bestseller über die Päpste und den Vatikan wurden in 14 Sprachen übersetzt undverkauften sich über 600.000 Mal. Nachdem Sie beim Aperitif in einer Trattoria auf Ihre Reise angestoßen haben, lassen Sie den Tag beim Abendessen ausklingen.

2. TAG · AUSFLUG «WELTBEKANNTER PETERS- DOM UND DER PALAZZO COLONNA MIT DEM VATIKAN-INSIDER ANDREAS ENGLISCH»

Nach dem Frühstück entdecken Sie mit Andreas Englisch den berühmten Petersdom, der zu den weltweit größten Sakralbauten zählt. Der Ursprung der Papstbasilika geht in das Jahr 324 zurück, der monumentale Bau in seiner heutigen Form entstand ab April 1506 und konnte 1626 geweiht werden. Der Petersdom beherbergt beeindruckende Werke Michelangelos – die Tragkonstruktion der Kuppel wurde vom bedeutendsten Künstler der italienischen Hochrenaissance entworfen. In einer Seitenkapelle befindet sich zudem Michelangelos Römische Pietà. Ebenfalls weltbekannt ist Arnolfo di Cambios Bronzestatue des Heiligen Petrus. Freuen Sie sich auf die Kunstwerke des Sakralbaus sowie die geöffnete «Heilige Pforte». Die «Heiligen Pforten» der vier Papstbasiliken in Rom und dem Vatikan werden nur zu den Jubeljahren geöffnet – dabei markieren Öffnung und Schließung Beginn und Ende des jeweiligen «Heiligen Jahres». Die Eröffnung des Jubeljahres unter dem Leitmotiv «Pilger der Hoffnung» – das ein zentrales Thema Papst Franziskus' aufgreift – erfolgte am 24. Dezember 2024. Im Anschluss an das Mittagessen mit Andreas Englisch im Restaurant besuchen Sie gemeinsam den Palazzo Colonna. Seit bereits 23 Generationen befindet sich Die über den Tiber führende Engelsbrücke erhielt ihren Namen von der imposanten Engelsburg. Leo XIV. «Der Friede sei mit euch allen!» So lautete der erste Wunsch des 267. Papstes, an alle Menschen rund um den Globus, der nur teilweise öffentlich zugängliche Adelspalast im Besitz der Familie Colonna. Freuen Sie sich auf die Besichtigung des beeindruckenden Gebäudes, das zu den größten und ältesten römischen Palästen in Privatbesitz zählt. Am späten Nachmittag verabschieden Sie sich vom Vatikan-Insider.

3. TAG · AUSFLUG «ANTIKES ROM UND DIE IMPOSANTE ENGELSBURG» SOWIE SILVESTER ABENDESSEN (FAKULTATIV)

Den heutigen Tag gestalten Sie nach Ihren Vorstellungen. Wenn Sie möchten, begeben Sie sich am heutigen Tag auf eine faszinierende Zeitreise in das antike Rom. Beim Rundgang entdecken Sie das Forum Romanum – einst Mittelpunkt des wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Lebens der Stadt. Das Gelände zwischen Kapitol, Palatin und Esquilin – drei der sieben Stadthügel – wurde ab dem sechsten Jahrhundert vor Christus systematisch trockengelegt und bebaut. Sie sehen den dreitorigen Konstantinsbogen sowie zahlreiche Tempel- und Palastanlagen. Freuen Sie sich zudem auf die Besichtigung des im Jahr 80 nach Christus eröffneten Kolosseums. Im Anschluss entdecken Sie die, vor fast 1.900 Jahren als Mausoleum für Kaiser Hadrian und seine Nachfolger errichtete, Engelsburg. Unter den Päpsten erfolgte der Umbau zur Kastellburg. Seit dem 13. Februar 1906 ist die Engelsburg ein Museum. Sie besichtigen das Gebäude, das Jahrhunderte lang die stärkste militärische Bastion Roms und Zufluchtsstätte der Päpste war, sowie das sehenswerte Museum. Den Abschluss des Ausfluges bildet ein Besuch der Aussichtsterrasse der Burg mit herrlichem Blick über die «Ewige Stadt» (Preis inklusive Eintritt: 95,- €). Der letzte Abend des Jahres bietet Ihnen die Gelegenheit zu einem mehrgängigen Silvesterabendessen in einer Trattoria oder im Hotel (Preis inklusive 0,25 Liter Wein und Wasser: 85,- €).

4. TAG · NEUJAHRSSEGEN AUF DEM PETERSPLATZ SOWIE AUSFLUG «MONUMENTE, BRUNNEN UND PLÄTZE DER EWIGEN STADT»

Nachdem Sie mit Gläubigen aus aller Welt am Neujahrssegen von Papst Leo XIV. teilgenommen haben (bei Papstanwesenheit), widmen Sie sich den Sehenswürdigkeiten der Altstadt. Zunächst machen Sie sich auf den Weg zur Piazza di Spagna mit der Spanischen Treppe, welche die Piazza mit der Kirche Santa Trinità dei Monti aus dem 16. Jahrhundert verbindet. An ihrem oberen Ende befindet sich der Obelisk Sallustiano aus Rosengranit. Freuen Sie sich im Anschluss auf den, im 18. Jahrhundert an der Südfassade des Palazzo Poli errichteten Trevi Brunnen. Die Fontana di Trevi, Roms berühmtester und größter Brunnen, beherbergt mehrere Skulpturen – im Zentrum befindet sich der Meeresgott Oceanus, der von mehreren Fabelwesen wie Meerespferden und Tritonen umgeben ist. Das nächste berühmte Monument, dem Sie begegnen, ist das Pantheon. Vermutlich im Jahr 118 nach Christus unter Kaiser Hadrian fertiggestellt und den römischen Göttern geweiht, wurde das Bauwerk ab 609 als katholische Kirche genutzt. Über 1.700 Jahre – bis zur Vollendung der 1937 zerstörten Rotunde im Wiener Prater – besaß das Pantheon die größte Kuppel der Welt. Nach der Außenbesichtigung des beeindruckenden Bauwerks gelangen Sie zur charakteristischen Piazza Navona mit Berninis Vierströmebrunnen. Die männlichen Brunnenfiguren symbolisieren die größten Ströme der damals bekannten Welt – Donau, Nil, Ganges und Río de la Plata. Im Anschluss bleibt Zeit für eigene Unternehmungen.

5. TAG · AUSFLUG «MALERISCHES TRASTEVERE» SOWIE RÜCKREISE

Bevor Sie die Rückreise nach Deutschland antreten, entdecken Sie das malerische Viertel Trastevere. Wie der vom Lateinischen «trans tiberim» abgeleitete Name verrät, steht Trastevere den meisten Vierteln des historischen Roms «auf der anderen Seite des Tibers» gegenüber. Der einstige Arbeiterviertel mit seinen schmalen Gassen und alten Gebäuden begeistert durch seine einzigartige, authentisch italienische Atmosphäre. Bei einem Rundgang lassen Sie sich vom besonderen Charme Trasteveres sowie dem Anblick der alten Kirchen Sant' Egidio in Trastevere und Santa Maria in Trastevere in den Bann ziehen. Je nach Abflugzeit bleibt Ihnen noch etwas Zeit zur freien Verfügung. Schließlich werden Sie zum Flughafen gebracht und treten den Rückflug nach Hamburg an.

IHR HOTEL

Im Herzen der «Ewigen Stadt» empfängt Sie Ihr elegantes 4-Sterne-Hotel in einem, einst vom venezianischen Adel als Residenz genutzten, Gebäude aus dem 19. Jahrhundert. Das Restaurant mit mediterraner Küche sowie die Cocktailbar laden zum gemütlichen Verweilen ein. Die komfortablen Zimmer sind klassisch eingerichtet und mit Klimaanlage, TV, Safe, Minibar, Internetzugang sowie einem Badezimmer mit Dusche/Wanne, WC und Haartrockner ausgestattet. Die exklusive Via Veneto, die Piazza della Repubblica, die barocke Kirche Santa Maria della Vittoria sowie weitere Sehenswürdigkeiten erreichen Sie vom Hotel aus bequem zu Fuß.



Eingeschlossene Leistungen

- ✓ Flug von Hamburg nach Rom und zurück (Umsteigeverbindung möglich)
- ✓ Luftverkehrssteuer, Flughafen- und Sicherheitsgebühren
- ✓ Transfer Flughafen – Hotel – Flughafen
- ✓ 4 Übernachtungen mit Frühstücksbuffet im 4-Sterne-Hotel
- ✓ «UNAWAY Empire Roma» in zentraler Lage von Rom (Landeskategorie, oder gleichwertig)
- ✓ 1 Abendessen mit Andreas Englisch in einer typischen Trattoria, inklusive Aperitif (am 1. Tag)
- ✓ 1 gemeinsames Mittagessen im ausgewählten Restaurant mit Andreas Englisch (am 2. Tag)
- ✓ Ausflug «Roms Lichter» (am 1. Tag)
- ✓ Ausflug «Weltbekannter Petersdom und der Palazzo
- ✓ Colonna mit Andreas Englisch» mit Besichtigung der noch geöffneten «Heiligen Pforte» (am 2. Tag)
- ✓ Besuch des päpstlichen Neujahrssegens auf dem Petersplatz (Papstanwesenheit vorausgesetzt) (am 4. Tag)
- ✓ Ausflug «Monumente, Brunnen und Plätze der Ewigen Stadt» (am 4. Tag)
- ✓ Ausflug «Malerisches Trastevere» (am 5. Tag)
- ✓ Alle anfallenden Eintrittsgelder (ausgenommen fakultativer Ausflug)
- ✓ Qualifizierte, deutschsprachige Reiseleitung
- ✓ Ausführliche Reiseunterlagen

Die M-TOURS Erlebnisreisen GmbH Osnabrück tritt als Vermittler der Reise auf. Es gelten die Reisebedingungen und AGB des Veranstalters. Der Veranstalter ist Mondial Tours.

Bettensteuer/City Tax

Immer mehr Städte in Europa führen eine sogenannte Bettensteuer oder eine City Tax ein. Falls bei dieser Reise diese Steuer anfallen sollte, bitten wir Sie, diese vor Ort in bar direkt im Hotel bzw. an Bord zu bezahlen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mängelanzeige

Sollte auf Ihrer Reise unerwartet ein Mangel auftreten, zeigen Sie diesen bitte unverzüglich vor Ort (bei unserer Reisebegleitung oder im Hotel/ beim Schiffspersonal) an.

Kreditkarte auf Reisen

Immer mehr Hotels, Restaurants und Geschäfte stellen auf einen bargeldlosen Zahlungsverkehr um. Wir empfehlen Ihnen daher eine Kreditkarte auf Ihre Reise mitzunehmen. Auch für das Abheben von Bargeld im Ausland ist eine Kreditkarte nützlich, da bei dieser, anders als bei einer Girokarte, in den meisten Fällen keine Gebühren anfallen. Sie benötigen eine PIN für die Abhebung mit der Kreditkarte.

Reiseschutz

Im Reisepreis ist kein Reiseschutz enthalten. Für das Ausland empfehlen wir dringend den Abschluss einer Reisekrankenversicherung. Sie können jederzeit vor Reisebeginn gegen Zahlung von Stornokosten von der Reise zurücktreten. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Stornierung der Reise die festgelegten Stornierungsgebühren anfallen. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen! Sie können Ihre Reiseversicherungen gerne bei uns abschließen.

Zahlungsmöglichkeiten

Die Anzahlung beträgt in der Regel 20% des Reisepreises und ist innerhalb 14 Tage nach Rechnungslegung zu begleichen. Der Restbetrag wird vier Wochen vor Reisebeginn fällig.

Wir behalten uns vor einzelne Reisen mit anderen Zahlungsmodalitäten zu versehen. Dies entnehmen Sie der Reiseausschreibung.

Eingeschränkte Mobilität

Unsere Reiseangebote sind für Reisende mit eingeschränkter Mobilität nicht nutzbar. Gerne berät Sie unser Kundenservice bei Bedarf individuell vor Ihrer Reisebuchung (Tel.: 0541 - 98109100).

Reiseunterlagen

Ergänzende Informationen erhalten Sie mit Ihren Reiseunterlagen etwa 10 Tage vor Reisebeginn.

Veranstalter

Mondial Tours MT SA
CH-Locarno

Telefonnummer: 0541 - 98109100

Es gelten die aktuellen Mondial Tours Reisebedingungen.

Hinweise

Reisedokumente:

Für die Reise benötigen Sie einen gültigen Personalausweis oder einen gültigen Reisepass.

Gepäckbestimmungen

Die genauen Gepäckbestimmungen teilen wir Ihnen mit Ihren ausführlichen Reiseunterlagen mit.



Sollten Sie noch Fragen zu Ihrer Reise haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Nummer zur Verfügung:

0541 - 981 091 00

E-Mail: info@m-tours.de

Mondial Tours MT SA, CH-Locarno



Wir empfehlen den
Abschluss einer
Reiserücktrittskostenversicherung

Unser Serviceteam informiert
Sie hierzu gerne.

Reisetermin: 29.12. - 02.01.2026

Unterkunftsart/Preis | UNAWAY Empire Roma: p.P.

Doppelzimmer	1.550,- €
Belegung: 2 Personen	
Einzelzimmer	1.790,- €
Belegung: 1 Person	

Zusatzleistungen

Ausflug "Antikes Rom und die imposante Engelsburg" inkl. Eintritt (nur im Voraus buchbar) - 95,- €
Mehrgängiges Silvesterabendessen in einer Trattoria oder im Hotel - 85,- €

Startpunkte

· Selbstanreise zum Flughafen -

Reisebedingungen von M-TOURS Erlebnisreisen

ab dem 01.05.2024



Auszug aus den Allgemeine Geschäfts- und Reisebedingungen der M-TOURS Erlebnisreisen GmbH (nachstehend M-TOURS Erlebnisreisen genannt)

Die vollständigen Reisebedingungen finden Sie unter <https://www.m-tours.de/agb>. Sie werden Bestandteil des zwischen M-TOURS Erlebnisreisen und dem Kunden geschlossenen Vertrages und ergänzen insoweit die gesetzlichen Bestimmungen.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde M-TOURS Erlebnisreisen den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.
1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3 Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) vorgenommen werden, nachdem der Kunde vom Reiseveranstalter i.S. des Art. 250 §§ 1-3 EGBGB ordnungsgemäß informiert wurde.

1.4 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch M-TOURS Erlebnisreisen zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird M-TOURS Erlebnisreisen dem Kunden die den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln bzw. in den Fällen des Art. 250 § 6 I EGBGB in Papierform aushändigen.

1.5 Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von M-TOURS Erlebnisreisen vor, an das M-TOURS Erlebnisreisen für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, sofern M-TOURS Erlebnisreisen auf die Änderungen hingewiesen und im Übrigen seine vorvertraglichen Informationspflichten gem. Art. 250 §§ 1-3 EGBGB erfüllt hat. Die Annahme des Kunden erfolgt durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder vollständige Zahlung gegenüber M-TOURS Erlebnisreisen.

1.6 M-TOURS Erlebnisreisen weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften bei Pauschalreiseverträgen, die im sogenannten Fernabsatz abgeschlossen wurden (z.B. über Briefe, Telefonanrufe, E-Mails, Telemedien oder Online-Dienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte (siehe hierzu auch Ziffer 6.). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Kunde den Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen hat, es sei denn, die Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehenden Wunsch des Kunden geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ebenfalls kein Widerrufsrecht.

2. Bezahlung

2.1 M-TOURS Erlebnisreisen hat zur Sicherung der Kundengelder eine Insolvenzversicherung bei der bei Deutscher Reisesicherungs-fonds GmbH, Sächsische Straße 1, 10707 Berlin, abgeschlossen.

2.2 Mit Zustandekommen des Reisevertrages und der Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von §§ 651r, 651t BGB, der Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und

hervorgehobener Weise enthält, hat der Kunde in der Regel eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zusätzlich etwaiger Kosten einer abgeschlossenen Versicherung zu leisten. Liegt dem Reisevertrag ein individuell unterbreitetes Angebot zugrunde, gilt abweichend von dieser Regelung die dort ausgewiesene Anzahlungshöhe. Von M-TOURS Erlebnisreisen lediglich vermittelte Leistungen können je nach Zahlungsbedingungen der Leistungsträger abweichende Fälligkeiten haben, über die der Kunde vor Vertragsschluss informiert wird.

2.3 Abweichend von Ziff. 2.2 kann der volle Reisepreis für eine Pauschalreise auch ohne die Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung eingeschlossen ist und der Reisepreis 500 EUR nicht übersteigt.

2.4 Die Anzahlung ist 14 Tage nach Buchung fällig. Der restliche Reisepreis ist 4 Wochen vor Abreise fällig, sofern die Reise nicht mehr aus den Gründen von Ziff. 9.b abgesagt werden kann. Bei Überweisungen aus dem Ausland hat der Kunde die zusätzlich anfallenden Gebühren für Auslandsüberweisungen vollständig zu tragen. Bei Buchungen, die weniger als zwei Wochen vor Reiseantritt vorgenommen werden, ist der gesamte Reisepreis nach Aushändigung der Rechnung inkl. des Sicherungsscheines fällig.

2.5 Prämien für vermittelte Versicherungen, Rücktrittsentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sind jeweils sofort fällig. Aufwendungen für das Besorgen von Visa (z.B. Visagebühren) werden, sobald der Kunde M-TOURS Erlebnisreisen mit der Visabeantragung beauftragt hat, ebenfalls unmittelbar in Rechnung gestellt und fällig.

2.6 Die Reiseunterlagen werden ausschließlich nach erfolgter Gutschrift des gesamten Reisepreises auf dem Konto von M-TOURS Erlebnisreisen ausgehändigt oder zugesandt. Bis zur vollständigen Bezahlung des Reisepreises steht M-TOURS Erlebnisreisen gegenüber dem Kunden ein.

Leistungsverweigerungsrecht zu.

2.7 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht fristgerecht, so ist M-TOURS Erlebnisreisen berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und dem Kunden die Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu berechnen.

M-TOURS Erlebnisreisen behält sich vor, die durch die Nicht- bzw. die unvollständige Zahlung anfallenden Mehrkosten (z. B. Bankgebühren, Rücklastschriftgebühren, etc.) weiterzubelasten und bei erfolgter Mahnung eine Mahnkostenpauschale von 3 € zu erheben.

Es bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind.

2.8 Bei kurzfristigen Buchungen, d.h., wenn zwischen Buchung und Reisebeginn 28 Tage oder weniger liegen, ist der Reisepreis Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen und des Sicherungsscheines zu zahlen.

2.9 Bei Währungsumrechnungen gilt der Kurs des Abrechnungsdatums und nicht der des Datums der Buchung. M-TOURS Erlebnisreisen haftet nicht für Kursdifferenzen. Bei Belastung im Ausland können zusätzliche Gebühren von der Bank erhoben werden.

3. Leistungen

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung von M-TOURS Erlebnisreisen sowie aus den

entsprechenden Angaben in der Reisebestätigung und den gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gemachten Angaben. Etwaige Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung von M-TOURS Erlebnisreisen auf einem dauerhaften Datenträger.

3.2 Hotel-, Orts- oder Schiffsprospekte, die nicht von M-TOURS Erlebnisreisen herausgegeben werden, sind für M-TOURS Erlebnisreisen nicht bindend.

3.3 Dritte sind nicht befugt, von den Reisebedingungen oder den Ausschreibungen von M-TOURS Erlebnisreisen abweichende Zusagen zu machen und/oder Vereinbarungen zu treffen. Besondere Kundenwünsche müssen durch M-TOURS Erlebnisreisen ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, um Vertragsbestandteil zu werden.

3.4 Leistungen, die als Fremdleistungen direkt vom Kunden bei Drittunternehmen gebucht werden, gehören nicht zum Leistungsumfang von M-TOURS Erlebnisreisen (z. B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Rundfahrten, Ausstellungen, etc.).

4. Leistungsänderungen

4.1 M-TOURS Erlebnisreisen behält sich ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung oder Abweichung der Angaben in der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu erklären.

4.2 M-TOURS Erlebnisreisen verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich gem. § 651f II BGB auf einem dauerhaften Datenträger in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer erheblichen Änderung der Reise ist der Kunde berechtigt, ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn M-TOURS Erlebnisreisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung über die Änderung gegenüber M-TOURS Erlebnisreisen geltend zu machen.

4.3 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

5. Preisänderungen

M-TOURS Erlebnisreisen behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren, Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Beförderung, Einreise-, Aufenthalts- und Eintrittsgebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

5.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehende Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann M-TOURS Erlebnisreisen den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann M-TOURS Erlebnisreisen vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann M-TOURS Erlebnisreisen vom Kunden verlangen.

5.2 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren, Sicherheitsgebühren im Zusammenhang

mit der Beförderung; Einreise-, Aufenthalts- und Eintrittsgebühren gegenüber M-TOURS Erlebnisreisen erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

5.3 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für M-TOURS Erlebnisreisen verteuert hat.

5.4 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat M-TOURS Erlebnisreisen den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 8% ist der Kunde berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn M-TOURS Erlebnisreisen eine solche Reise ohne Mehrpreis anbieten kann. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung der Änderung des Reisepreises durch M-TOURS Erlebnisreisen geltend zu machen. Dem Kunden wird empfohlen, dies auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

5.5 M-TOURS Erlebnisreisen ist gem. § 651f IV BGB verpflichtet, bei einer Verringerung der unter Ziff. 5.1-5.3 genannten Kosten den daraus resultierenden und vom Kunden bezahlten Mehrbetrag unter Abzug der tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten an den Kunden zu erstatten.

6. Reiserücktritt durch den Kunden

6.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber M-TOURS Erlebnisreisen zu erklären. Sofern die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung. Der Rücktritt ist grundsätzlich formlos möglich. Dem Kunden wird jedoch empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

6.2 Bei einem Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise steht M-TOURS Erlebnisreisen anstelle des Reisepreises eine Rücktrittsentschädigung zu (§ 651h BGB), sofern M-TOURS Erlebnisreisen den Rücktritt nicht zu vertreten hat und/oder keine unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände i.S.d. § 651h III BGB vorliegen, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und ihre Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

6.3 M-TOURS Erlebnisreisen kann anstelle des konkret berechneten

Entschädigungsanspruchs die folgende

pauschalierte Rücktrittsentschädigung

geltend machen:

a) Busreisen

bis 30 Tage vor Reisebeginn 25%

ab 29. - 22. Tag vor Reisebeginn 30%

ab 21. - 15. Tag vor Reisebeginn 40%

ab 14. - 10. Tag vor Reisebeginn 55%

ab 9. - 7. Tag vor Reisebeginn 75%

ab 6. - 2. Tag vor Reisebeginn 80%

ab 1. Tag vor Reisebeginn bis Reiseantritt

90% des Reisepreises

b) Flugreisen Europa

bis 61 Tage vor Reisebeginn 10%

ab 60. - 46. Tag vor Reisebeginn 30%

ab 45. - 31. Tag vor Reisebeginn 60%

ab 30. - 15. Tag vor Reisebeginn 70%

ab 14. - 2. Tag vor Reisebeginn 80%

am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt

(no-show) 90% des Reisepreises
 c) Schiffs- und Pauschalreise
 bis 90 Tage vor Reiseantritt 20 %
 ab 89. - 31. Tag vor Reisebeginn 40 %
 ab 30. - 15. Tag vor Reisebeginn 60 %
 ab 14. - 2. Tag vor Reisebeginn 85 %
 am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt
 (no-show) 90 % des Reisepreises
 d) Zugpauschalreisen
 bis 45 Tage vor Reiseantritt 10 %
 ab 44. - 30. Tag vor Reisebeginn 30 %
 ab 30. - 15. Tag vor Reisebeginn 50 %
 ab 14. Tag vor Reisebeginn 75 %
 am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt
 (no-show) 90 % des Reisepreises
 f) Pauschalreisen mit eigener Anreise
 sowie Reisen in Verbindung mit
 Eintrittskarten
 bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 25 %
 ab 29. - 22. Tag vor Reisebeginn 30 %
 ab 21. - 15. Tag vor Reisebeginn 40 %
 ab 14. - 10. Tag vor Reisebeginn 55 %
 ab 9. - 7. Tag vor Reisebeginn 75 %
 ab 6. - 2. Tag vor Reisebeginn 80 %
 ab 1. Tag vor Reisebeginn bis Reiseantritt
 90 % des Reisepreises.
 6.4 Zusätzlich kann der Preis vermittelter
 Leistungen (z.B. Versicherungen, Visa) in
 voller Höhe anfallen.
 6.5 Bei einer Berechnung nach Ziff. 6.3
 bleibt dem Kunden unbenommen, den
 Nachweis zu führen, dass M-TOURS
 Erlebnisreisen im Zusammenhang mit
 dem Rücktritt keine oder wesentlich
 geringere Kosten entstanden sind.
 6.6 M-TOURS Erlebnisreisen kann anstelle
 der unter Ziff. 6.3 genannten Pauschalen
 einen konkret berechneten
 Entschädigungsanspruch als Ersatz für
 die getroffenen Reisevorkehrungen und
 für seine Aufwendungen geltend machen,
 sofern der M-TOURS Erlebnisreisen
 entstandene Schaden deutlich höher
 ausfällt, als die unter Ziff. 6.3 genannten
 Pauschalen. Maßgeblich für die
 Berechnung des Ersatzes ist der
 Reisepreis unter Abzug der ersparten
 Aufwendungen und etwaigen
 anderweitigen Verwendungen der
 Reiseleistungen. In diesem Fall wird
 M-TOURS Erlebnisreisen die konkrete
 Entschädigung berechnen und
 begründen.

7. Umbuchungen

7.1 Ein Anspruch des Kunden, nach
 Vertragsabschluss, auf Änderungen
 hinsichtlich des Reiseterrains, des
 Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts,
 der Unterkunft, der Beförderungsart oder
 der Fluggesellschaft besteht nicht, sofern
 M-TOURS Erlebnisreisen seine
 vorvertraglichen Informationspflichten
 gem. Art. 250 §§ 1-3 EGBGB erfüllt hat.
 Sollen auf Wunsch des Kunden nach
 Vertragsabschluss und bis zum 60. Tag
 vor Reiseantritt Änderungen hinsichtlich
 des Reiseterrains, des Ortes des
 Reiseantritts, der Unterkunft, der
 Beförderungsart oder der Fluggesellschaft
 vorgenommen werden, wird M-TOURS
 Erlebnisreisen dem Kunden die
 tatsächlich anfallenden Kosten pro
 Kunden berechnen. Zusätzlich gilt ein
 Bearbeitungsentgelt von € 30,00 pro
 Person als vereinbart.
 7.2 Umbuchungswünsche des Kunden,
 die ab dem 59. Tag vor Reiseantritt
 erfolgen, können, sofern ihre
 Durchführung überhaupt möglich ist, nur
 nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß
 Ziffer 6. zu den dort genannten
 Bedingungen und gleichzeitiger
 Neuankündigung durchgeführt werden.
 Dieses gilt nicht bei
 Umbuchungswünschen, die nur
 geringfügige Kosten verursachen.
 7.3 Umbuchungswünsche/Änderungen,
 die nur geringfügige Kosten verursachen,
 werden mit € 30 pro Person in Rechnung
 gestellt. Geringfügige Änderungen sind
 z.B. Änderung der Verpflegungsleistung,
 der Zimmerkategorie oder Ähnliches.
 7.4 Umbuchungswünsche hinsichtlich des
 Reiseziels sind grundsätzlich nur durch
 den Rücktritt vom Reisevertrag (Storno)
 zu den in Ziffer 6. genannten
 Bedingungen und nachfolgendem
 Neuabschluss möglich.
 7.5 Es bleibt dem Kunden unbenommen,
 den Nachweis zu führen, dass M-TOURS
 Erlebnisreisen keine oder wesentlich
 niedrigere Kosten entstanden sind.

9. Rücktritt und Kündigung durch M-TOURS Erlebnisreisen

M-TOURS Erlebnisreisen kann in
 folgenden Fällen vor Antritt der Reise
 vom Reisevertrag zurücktreten oder nach
 Antritt der Reise den Reisevertrag
 kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der
 Reisende die Durchführung der Reise
 ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig
 stört oder wenn er sich in solchem Maße
 vertragswidrig verhält, dass die sofortige
 Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt
 ist. Kündigt M-TOURS Erlebnisreisen
 deshalb den Vertrag, so behält M-TOURS
 Erlebnisreisen den Anspruch auf den
 Reisepreis, muss sich jedoch den Wert
 der ersparten Aufwendungen sowie
 diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die
 er aus einer anderweitigen Verwendung
 der nicht in Anspruch genommenen
 Leistung erlangt werden.

b) Bei Nichterreichen einer
 ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl,
 wenn in der Reiseausschreibung für die
 entsprechende Reise auf eine
 Mindestteilnehmerzahl und die Frist,
 binnen derer der Rücktritt durch
 M-TOURS Erlebnisreisen möglich ist,
 hingewiesen wurde, in der im Vertrag
 bestimmten Frist, spätestens jedoch

- 20 Tage vor Reisebeginn bei einer
 Reisedauer von mehr als 6 Tagen,

- 7 Tage vor Reisebeginn bei einer
 Reisedauer von mindestens 2 und
 höchstens 6 Tagen

- 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer
 Reisedauer von weniger als 2 Tagen.

In jedem Fall ist M-TOURS Erlebnisreisen
 verpflichtet, den Kunden unverzüglich
 nach Eintritt der Voraussetzung für die
 Nichtdurchführung der Reise hiervon in
 Kenntnis zu setzen und ihm die
 Rücktrittserklärung unverzüglich
 zuzuleiten. Bereits geleistete Zahlungen
 auf den Reisepreis erhält der Kunde
 zurück.

10. Haftung von M-TOURS Erlebnisreisen

10.1 M-TOURS Erlebnisreisen haftet im
 Rahmen der Sorgfaltspflicht eines
 ordentlichen Kaufmanns für die
 gewissenhafte Reisevorbereitung, die
 sorgfältige Auswahl und Überwachung der
 Leistungsträger und die ordnungsgemäße
 Erbringung der bestätigten
 Reiseleistungen auf der Grundlage des
 jeweiligen Angebotes.

10.2 M-TOURS Erlebnisreisen haftet nicht
 für Leistungsstörungen im
 Zusammenhang mit Leistungen, die nicht
 Bestandteil des Reisevertrages sind
 und/oder die der Reisende ohne
 Vermittlung von M-TOURS Erlebnisreisen
 direkt gebucht und in Anspruch
 genommen hat (z.B. Veranstaltungen,
 Ausflüge, Besuche, etc.).
 10.3 Die vertragliche Haftung von
 M-TOURS Erlebnisreisen ist bei anderen
 als Körperschäden auf den dreifachen
 Reisepreis beschränkt, soweit ein
 Schaden des Kunden weder vorsätzlich
 noch grob fahrlässig herbeigeführt wird
 oder soweit M-TOURS Erlebnisreisen für
 einen dem Kunden entstehenden
 Schaden allein wegen einer vorsätzlichen
 oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung
 eines gesetzlichen Vertreters oder
 Erfüllungsgehilfen (beispielsweise
 Leistungsträger) verantwortlich ist.
 Möglicherweise darüber hinausgehende
 Ansprüche aufgrund internationaler
 Abkommen bleiben von der
 Beschränkung unberührt.

10.4 Für alle gegen M-TOURS
 Erlebnisreisen gerichteten
 Schadensersatzansprüche aus
 unerlaubter Handlung, die nicht auf
 Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
 beruhen, ist die Haftung auf die Höhe des
 dreifachen Reisepreises beschränkt,
 ausgenommen darüber hinausgehende
 Ansprüche aufgrund internationaler
 Abkommen.
 10.7 Die Beteiligung an Sport- und
 anderen Ferienaktivitäten muss der
 Kunde selbst verantworten. Sportanlagen,
 Geräte und Fahrzeuge sollte der Kunde
 vor Inanspruchnahme überprüfen. Für

Unfälle, die bei Sportausübungen und
 anderen Ferienaktivitäten auftreten,
 haftet M-TOURS Erlebnisreisen nur, wenn
 M-TOURS Erlebnisreisen ein Verschulden
 trifft.

12. Obliegenheiten des Kunden/Fristen

12.1 Der Kunde hat M-TOURS
 Erlebnisreisen umgehend davon in
 Kenntnis zu setzen, wenn er die
 erforderlichen Reiseunterlagen
 (Flugscheine, Leistungsgutscheine, Rail &
 Fly Pick-up Nummern und
 Reiseinformationen) spätestens 5
 Werktage (mit Ausnahme von Ziff. 1.5)
 vor Reiseantritt nicht erhalten hat. In
 diesem Fall werden die Reiseunterlagen,
 Zahlungsseingang bei M-TOURS
 Erlebnisreisen vorausgesetzt, sofort per
 E-Mail zugesandt.

12.2 Werden Reiseleistungen nicht
 vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde
 Abhilfe verlangen. Der Kunde ist
 verpflichtet, M-TOURS Erlebnisreisen
 einen aufgetretenen Reisemangel
 unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat
 gegenüber der Reiseleitung vor Ort,
 deren Kontaktdaten in den
 Reiseunterlagen stehen, zu erfolgen. Ist
 eine Reiseleitung nicht vorhanden oder
 erreichbar, so sind etwaige Reisemängel
 M-TOURS Erlebnisreisen an deren Sitz zur
 Kenntnis zu geben (Anschrift siehe Ziff.
 23).

Vertragliche Minderungsansprüche (§
 651m BGB) und
 Schadensersatzansprüche (§ 651n BGB)
 sind ausgeschlossen, sofern der Kunde
 die Mängelanzeige schuldhaft unterlässt.
 M-TOURS Erlebnisreisen kann die Abhilfe
 auch in der Weise schaffen, dass eine
 gleichwertige oder höhere Ersatzleistung
 erbracht wird, soweit dies für den Kunden
 zumutbar ist. Zur Abhilfe ist M-TOURS
 Erlebnisreisen nicht verpflichtet, wenn der
 Reisemangel bewusst wider Treu und
 Glauben herbeigeführt wurde bzw. die
 Abhilfe eine unzulässige
 Vertragsänderung darstellt. Die örtliche
 Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu
 sorgen, sofern dieses möglich ist. Sie ist
 jedoch nicht befugt, Ansprüche des
 Kunden anzuerkennen.

12.3 Will der Kunde den Reisevertrag
 wegen eines Reisemangels der in § 651i
 BGB bezeichneten Art oder aus
 wichtigem, M-TOURS Erlebnisreisen
 erkennbarem Grund wegen
 Unzumutbarkeit kündigen, hat er
 M-TOURS Erlebnisreisen zuvor eine
 angemessene Frist zu setzen. Dies gilt
 nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich
 ist oder von M-TOURS Erlebnisreisen
 verweigert wird oder wenn die sofortige
 Kündigung des Vertrages durch ein
 besonderes, für M-TOURS Erlebnisreisen
 erkennbares Interesse des Kunden
 gerechtfertigt ist.

12.4 Bei eventuell auftretenden
 Leistungsstörungen ist der Kunde
 verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen
 Bestimmungen alles ihm Zumutbare zu
 tun, um zu einer Behebung der Störung
 beizutragen und eventuell entstehenden
 Schaden so gering wie möglich zu halten.
 Insbesondere hat er M-TOURS
 Erlebnisreisen auf die Gefahr eines
 Schadens aufmerksam zu machen.

12.5 Sofern das Gepäck des Kunden bei
 Flugreisen verloren geht, beschädigt wird
 oder nicht rechtzeitig ankommt, muss der
 Kunde unverzüglich eine schriftliche
 Schadensanzeige (P.I.R.) vor Ort bei der
 Fluggesellschaft, die die Beförderung
 durchgeführt hat, vornehmen. Die
 Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust
 binnen 7 Tagen, bei Verspätungen
 innerhalb von 21 Tagen nach
 Aushändigung, zu erstatten.
 Fluggesellschaften lehnen in der Regel
 Erstattungen ab, wenn die
 Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden
 ist. M-TOURS Erlebnisreisen übernimmt
 keine Haftung für den Verlust bzw. die
 Beschädigung von Wertgegenständen
 oder Geld im aufgegebenen Gepäck,
 wenn jene bei der Aufgabe des
 Gepäckstücks auf dem Flugschein nicht
 ausdrücklich vermerkt worden sind. Im
 übrigen ist der Verlust, die Beschädigung
 oder die Fehlleistung von Reisegepäck
 M-TOURS Erlebnisreisen bzw. der
 Reiseleitung unverzüglich anzuzeigen.

14. Pass-, Visa-, Einreise- und Gesundheitsbestimmungen

14.1 M-TOURS Erlebnisreisen informiert
 den Kunden über die Pass- und
 Visaforderungen, sowie über
 gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die
 für die Reise und den Aufenthalt
 erforderlich sind und die ungefähre
 Dauer, die für eine Beschaffung etwaiger
 Dokumente erforderlich ist. Der Kunde ist
 jedoch für die Einhaltung aller für die
 Durchführung der Reise wichtigen
 Vorschriften selbst verantwortlich. Alle
 Nachteile, die aus der Nichtbefolgung
 dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu
 Lasten des Kunden, ausgenommen, wenn
 sie durch eine Falsch- oder
 Nichtinformation durch M-TOURS
 Erlebnisreisen bedingt sind.

14.2 Zur Erfüllung der Verpflichtung nach
 Ziff. 14.1 wird der Kunde M-TOURS
 Erlebnisreisen vollumfassend und
 wahrheitsgemäß über seine
 Staatsangehörigkeit, sowie die aller
 Mitreisenden informieren, ferner über
 etwaige Besonderheiten, wie
 beispielsweise
 Doppelstaatsbürgerschaften,
 Staatenlosigkeit, etc..

14.3 Sollten Einreisevorschriften
 einzelner Länder vom Kunden nicht
 eingehalten werden, so dass der Kunde
 deshalb an der Reise verhindert ist, kann
 M-TOURS Erlebnisreisen den Kunden mit
 den entsprechenden Rücktrittsgebühren
 belasten.

14.4 M-TOURS Erlebnisreisen haftet nicht
 für die rechtzeitige Erteilung und den
 Zugang notwendiger Visa,
 Reisegenehmigungen und/oder sonstiger
 Dokumente durch die jeweilige
 diplomatische Vertretung, wenn der
 Kunde M-TOURS Erlebnisreisen mit der
 Besorgung beauftragt hat, es sei denn,
 dass M-TOURS Erlebnisreisen eigene
 Pflichten schuldhaft verletzt hat.

15. Zollbestimmungen

Der Kunde ist verpflichtet, sowohl die
 Zollbestimmungen des bereiten Landes
 als auch die des Heimatlandes zu
 beachten. Der Kunde ist verpflichtet, sich
 selbst über die geltenden Vorschriften zu
 informieren.

20. Datenschutz

Personenbezogenen Daten, die der Kunde
 M-TOURS Erlebnisreisen zur Verfügung
 stellt, werden elektronisch erfasst,
 gespeichert, verarbeitet, an
 Leistungsträger und/oder Versicherer
 übermittelt und genutzt, soweit dies zur
 Vertragsdurchführung erforderlich ist.
 M-TOURS Erlebnisreisen wird dabei alle
 datenschutzrechtlichen Vorschriften
 beachten, ebenso für M-TOURS
 Erlebnisreisen tätige Dritte.
 Weitere Einzelheiten zum Datenschutz
 findet der Kunde unter:
<https://www.m-tours.de/datenschutz>

21. Hinweis für Verbraucher

Die Plattform zur außergerichtlichen
 Online-Streitbeilegung (sog.
 OS-Plattform) der EU-Kommission
 befindet sich unter
https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_en. M-TOURS
 Erlebnisreisen ist nicht bereit und
 verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren
 vor einer Verbraucherschlichtungsstelle
 teilzunehmen.

23. Veranstalter

M-TOURS Erlebnisreisen GmbH
 Große Straße 17 - 19
 49074 Osnabrück

Telefon: +49 (0)541 60 08 16- 70
 Fax: +49 (0)541 60 08 16- 99
 E-Mail: info@m-tours.de

Internet: www.m-tours.de

Stand: 01.05.2024

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR REISEVERTRÄGE

Sehr geehrte Kunden und Reisende, die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und Mondial Tours MT SA nachfolgend «Reiseveranstalter» abgeklüß, des bei Vertragsschluss ab 01.07.2018 zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

1. Abschluss des Reisevertrages: Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder per E-Mail vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernimmt hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung ausändigen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Zustimmung oder Anzahlung erklärt.

2. Bezahlung: Nach Erhalt der Reisebestätigung/Rechnung ist eine **Anzahlung in Höhe von 15 % des Reisepreises sofort fällig**. Mit der Bestätigung/Rechnung erhalten Sie einen Reisepreis-Sicherungsschein. **Die Restzahlung sollte bis 30 Tage vor Reiseantritt vorgenommen werden.** Nach vollständiger Zahlung erhalten Sie etwa 14 Tage vor Reisebeginn Ihre Unterlagen.

3. Leistungen: Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Leistungs- und Preisänderungen: Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen:

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

- | | |
|---|---|
| 1. Bei Flugreisen mit Charter-, Linien- oder Sondertarifen, Busreisen sowie Ferienwohnungen/-häusern: | |
| - bis zum 91. Tag vor Reisebeginn: | 4 % des Reisepreises, mind. 60,- €/Person |
| - vom 90. bis 50. Tag vor Reisebeginn: | 10 % des Reisepreises |
| - vom 49. bis 30. Tag vor Reisebeginn: | 20 % des Reisepreises |
| - vom 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn: | 30 % des Reisepreises |
| - vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn: | 60 % des Reisepreises |
| - vom 14. bis 01. Tag vor Reisebeginn: | 80 % des Reisepreises |
| - bei Rücktritt am Tag des Reiseantritts/bei Nichtantritt: | 95 % des Reisepreises |

- | | |
|--|-----------------------|
| Bei Schiffsreisen, Sonderzugreisen und Fernreisen: | |
| - bis zum 46. Tag vor Reisebeginn: | 30 % des Reisepreises |
| - vom 45. bis 22. Tag vor Reisebeginn: | 45 % des Reisepreises |
| - vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn: | 60 % des Reisepreises |
| - vom 14. bis 01. Tag vor Reisebeginn: | 85 % des Reisepreises |
| - bei Rücktritt am Tag des Reiseantritts/bei Nichtantritt: | 95 % des Reisepreises |

2. Eintrittskarten: Für nicht im Reiseprogramm inkludierte Eintrittskarten betragen die Stornokosten 100 % ab Buchungseingang.
3. Versicherungen: Diese sind immer vermittelte Fremdleistungen. Die Prämie ist sofort und in voller Höhe fällig und wird, im Falle einer Stornierung durch den Kunden, nicht erstattet.

5.2. Bis 7 Tage vor Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.3. Im Falle einer Umbuchung/Namensänderung werden vom Reiseveranstalter die tatsächlich entstandenen Mehrkosten sowie ein Bearbeitungsgehalt von 50,- € pro Person erhoben. Namensänderungen bei Flugreisen sind nur in Ausnahmefällen und auf Anfrage möglich. Anfallende Namensänderungs-Gebühren bei den Airlines werden dem Kunden belastet. Gegebenenfalls fallen je nach Verfügbarkeit der Flugplätze zusätzliche Flugpreise an.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung: Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter: Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- A. Ohne Einhalten einer Frist:** Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
- B. Bis 2 Wochen vor Reiseantritt:** Bei Nichterreichen einer ausgeschrieben oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis innerhalb 14 Tagen zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich ein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.
- C. Bis 4 Wochen vor Reiseantritt:** Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände: Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer, unvermeidbarer, und außergewöhnlicher Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern.

9. Haftung des Reiseveranstalters:

9.1. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für: Die gewissenhafte Reisevorbereitung; die sorgfältige Auswahl und Überwachung des Leistungsträgers; die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat; die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.

9.2. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungsbringung betrauten Person.

9.3. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderung

ungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

10. Gewährleistung:

- A. Abhilfe:** Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- B. Minderung des Reisepreises:** Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelhaftem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
- C. Kündigung des Vertrages:** Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweisicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zustunten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese für ihn von Interesse waren.
- D. Schadenersatz:** Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

11. Beschränkung der Haftung:

11.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Personenschäden bis 75.000,- € je Kunde und Reise. Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden beträgt je Kunde und Reise 4.000,- €. Liegt der Reisepreis über 1.350,- €, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

11.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reisebeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

11.4. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

12. Mitwirkungspflicht: Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zu Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

12.1. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen:

A. Der Reisegast wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige («P.I.R.») der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und der Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

B. Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchstaben A innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung: Ansprüche nach den §§ 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschale über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen. Wir weisen darauf hin, dass wir nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Wir weisen für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/> oder hin.

14. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens: Aufgrund der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens sind wir verpflichtet, Sie bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sowie sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so sind wir verpflichtet, Ihnen die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald uns bekannt ist, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, werden wir Sie hiervon in Kenntnis setzen. Wechselst die zunächst genannte ausführende Fluggesellschaft, so werden wir Sie unverzüglich über den Wechsel informieren. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot (Gemeinschaftliche Liste, früher „Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de.

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften:

15.1. Der Reiseveranstalter stellt den Reisenden über allgemeine Pass- und Visaanforderungen sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

15.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

15.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen: Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

17. Gerichtsstand: Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz oder am Sitz des Generalagents verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters/Generalagents maßgebend.

18. Datenschutz: Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, die allen zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Reiseverhältnisses bzw. der Abwicklung des Reisevertrages notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Lit. a und b DSGVO erhoben. An die einzelnen Leistungsträger der von Ihnen gebuchten Reise werden nur jeweils die Daten übermittelt, die zur Erbringung der jeweiligen Reisedienstleistungen notwendig sind. Dabei erfolgt je nach Buchung gegebenenfalls auch eine Übermittlung in sogenannte Drittländer (Länder außerhalb der EU/des EWR). Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte findet nicht statt. Soweit wir gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, müssen wir Ihre Daten an auskunftsberechtigte staatliche und private Stellen übermitteln. Unsere Mitarbeiter sind gemäß § 62 BDSG auf die Verschwiegenheit und Vertraulichkeit verpflichtet; wir stellen sicher, dass die Vorschriften über den Datenschutz auch von unseren externen Dienstleistern beachtet werden.

19. Veranstalter: Mondial Tours MT SA, Via Varenna 29, C.P. 224, 6600 Locarno, Schweiz, Register: CH-509.3.001.358-5
Vermittlungsagentur: Mondial Tours GmbH, Im Lehrer Feld 44, 89081 Ulm, Amtsgericht Ulm, HRB 1735

Stand: 01. August 2022

FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN BEI EINER PAUSCHALREISE NACH § 651A DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Mondial Tours GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen Mondial Tours GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kosten-erstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Mondial Tours GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit der HanseMerkur Reiseversicherung AG, Hamburg abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung [oder gegebenenfalls die zuständige Behörde] (HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, D-20354 Hamburg, Telefon +49 (0) 40 53 799 360, E-Mail insolvenz@hansemerkur.de) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Mondial Tours GmbH verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:
www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Konsumenteninformation zur Reisegarantie für Pauschalreisen

Wo bin ich geschützt? Bei wem und durch wen?

Achten Sie darauf, dass Ihr Reisebüro, bei dem Sie sich für Ihre Pauschalreise beraten lassen, diese reservieren und dafür Zahlungen leisten, die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheiten erfüllt. Verlangen Sie insbesondere den Nachweis, dass Sie bei einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit oder einem Konkurs Ihres Vertragspartners keinen Schaden erleiden.

Wird die Sicherstellung Ihres Geldes nicht nachgewiesen, können Sie jederzeit von Ihrem Vertrag zurücktreten. Dieser Schritt muss dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro schriftlich mitgeteilt werden.

Sehr einfach und in transparenter Form ist dieser Nachweis durch das Signet des Garantiefonds der Schweizer Reisebranche erbracht. Sie finden dieses Gütesiegel in den Verkaufslokalitäten, in den Reisekatalogen, im Internet oder in den schriftlichen Unterlagen Ihres Reisebüros.

Der aktuelle Stand der Teilnehmer am Garantiefonds wird im Internet unter www.garantiefonds.ch publiziert.

Unser Logo signalisiert:

- professionelle Arbeitsweise
- gesunde finanzielle Basis mit angemessener Haftpflichtversicherung
- Sicherstellung Ihres einbezahlten Reisegeldes und der Kosten für die Rückreise bei allfälliger Insolvenz

Der Garantiefonds auf einen Blick

Der Garantiefonds ist eine Gründung des Schweizerischen Reisebüro-Verbandes SRV. Sie erfolgte 1994 unter Mithilfe der grössten Reiseveranstalter in der Form einer unabhängigen Stiftung. Dem Stiftungsrat gehören Vertreter der Reisebranche aus der gesamten Schweiz und weitere Berater an.

Am Garantiefonds nehmen rund 1500 schweizerische und liechtensteinische Veranstalter oder Vermittler von Pauschalreisen teil. Sie erfüllen die von der Stiftung festgelegten Anforderungen in Bezug auf Fachkompetenz und Solvenz.

Der Garantiefonds wird aus den Beiträgen ihrer Teilnehmer, sowie aus dem Ertrag der Anlagen finanziert.

Das Bundesgesetz über Pauschalreisen

Das Bundesgesetz über Pauschalreisen regelt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und seinem Vertragspartner für die Pauschalreise.

Das Gesetz regelt u.a. Vertragsform und -inhalt, die Haftpflichtfrage, Sicherstellung der Kundengelder und der Kosten für die Rückreise bei Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners.

Wann handelt es sich um eine Pauschalreise?

Eine Pauschalreise besteht aus einer im Voraus festgelegten Verbindung von mindestens zwei der folgenden Reisekomponenten (Minimaldauer 24 Stunden oder eine Übernachtung):

- Beförderung
- Unterbringung
- andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistung von Beförderung und Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen

Wer ist Ihr Vertragspartner?

1. **Das Reisebüro**, wenn es Ihnen bei der Reservation Ihrer Pauschalreise den Reiseveranstalter nicht explizit bekanntgibt oder die Pauschalreise in eigener Regie oder nach Ihren Vorgaben organisiert.
2. **Der Reiseveranstalter**, wenn die Buchungsstelle als Vermittler handelt.
3. **Ihr Vertragspartner** kann sein: ein Reiseunternehmen, eine Transportgesellschaft, ein Broker, ein Hotel, ein Verkehrsbüro oder eine andere Person/Organisation die Pauschalreisen organisiert.

Die gesetzlichen Vorgaben des Bundesgesetzes über Pauschalreisen gelten auch für im Internet, in Wurfprospekten und Grossinseraten angebotene Pauschalreisen.

Was kann ich tun, um nicht geschädigt zu werden?

Fragen Sie bei der Buchung nach den Reisevertragsbedingungen. Jeder seriöse Pauschalreiseanbieter gibt Ihnen diese in schriftlicher Form ab. Es muss daraus ersichtlich sein, an wen Sie sich bei Insolvenz Ihres Vertragspartners wenden können.

Stellt ein Leistungsträger (Geschäftspartner Ihres Reisebüros/Reiseveranstalters, z.B. ein Transportunternehmen, Hotel, Mietwagenfirma, lokaler Betreuer oder andere Dienstleister) die Gültigkeit Ihrer Reisedokumente in Frage, so bestehen Sie auf die vorbehaltlose Erbringung der von Ihnen bezahlten Leistungen. Er ist grundsätzlich zur vereinbarten und bestätigten Leistung verpflichtet, unabhängig davon, ob ihm diese durch Ihr Reisebüro/ Veranstalter bereits vergütet wurden.

Bei Schwierigkeiten wenden Sie sich an die in den Reiseunterlagen genannte Kontaktstelle; üblicherweise handelt es sich um Ihre Reiseleitung oder einen lokalen Vertreter, in vielen Fällen auch um einen 24-h-Telefon-service.

Unter Umständen kann Ihnen auch eine am Reiseziel vorhandene Vertretung eines anderen schweizerischen

Reiseveranstalter (die grösstenteils dem Garantiefonds angeschlossen sind) behilflich sein; in Koordination mit unserer Geschäftsstelle.

Notfalls können Sie unsere Geschäftsstelle zu Bürozeiten telefonisch oder per Fax/Email um Rat fragen.

Die Leistungspflicht des Garantiefonds

Ihr Vertragspartner muss Sie für die von Ihnen bezahlten, von ihm oder seinem Leistungsträger nicht erbrachten Leistungen entschädigen. Wenden Sie sich deshalb immer zuerst an ihn, allenfalls via Ihr Reisebüro.

Ist Ihr Vertragspartner Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche, erstattet Ihnen dieser im Falle der Insolvenz/Konkurses Ihres Vertragspartners vor Abreise die einbezahlten Gelder. Bei Zahlungsunfähigkeit nach Reisebeginn übernimmt der Garantiefonds die Rückreisekosten, sofern die Leistungsträger ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Leistungen, für die der Garantiefonds nicht aufkommt

Der Garantiefonds übernimmt nur Kosten, die im Bundesgesetz über Pauschalreisen, Art. 18 unter dem Abschnitt Sicherstellung vorgesehen sind.

Durch den Garantiefonds nicht gedeckt sind:

- gebuchte Einzelleistungen wie z.B. Flug, Bahn, Fähre, Hotel, Ferienwohnung, Mietwagen etc.
- Gutscheine, Gutschriften, Wettbewerbspreise etc.
- Kommunikationskosten, Taxispesen und andere, nicht direkt für Reiseleistungen anfallende Spesen
- Annullationskosten

Was muss ich im Schadenfall beachten?

1. Melden Sie der Geschäftsstelle des Garantiefonds sofort, aber nicht später als 60 Tage nach Reiseende, Ihre Forderungen an. Auf verspätete Forderungen kann nicht eingetreten werden.
2. Bewahren Sie alle Beweismittel über geleistete Zahlungen auf. Wir können nur auf belegte Forderungen eingehen.
3. Ihr Anspruch ist auf den von Ihnen bezahlten Reisepreis beschränkt und gilt für Realersatz oder Geldleistung. Der Garantiefonds übernimmt keine Haftung für Zusatz- oder Folgekosten, die im Zusammenhang mit einem Schadenereignis entstehen können.
4. Bei vom Garantiefonds abgegoltenen Kosten oder Leistungen treten Sie diesem Ihre Ansprüche gegen Dritte ab.
5. Reiseveranstalter, welche Teilnehmer am Garantiefonds sind, verpflichten sich, die im Rahmen einer Pauschalreise vertraglich vereinbarten Leistungen auch dann zu erbringen, wenn das vermittelnde Reisebüro (Agentur) zahlungsunfähig wird.

Der Ombudsman der Schweizer Reisebranche

Die Stiftung Garantiefonds der Schweizer Reisebranche ist neutral und steht allen Reisebüros und Reiseveranstaltern, welche eine solide finanzielle Grundlage und Fachkompetenz ausweisen, offen. Sie wählt und stellt den Ombudsman der Schweizer Reisebranche, der seine guten beratenden Dienste allen Konsumenten, die Unstimmigkeiten mit der Reisebranche im weitesten Sinne haben, zur Verfügung. Er ist bestrebt für alle Beteiligten eine ausgewogene faire Lösung zu finden.

Sie erreichen ihn:

Ombudsman der Schweizer Reisebranche
Etzelstrasse 42
Postfach
8038 Zürich

Tel. 044 485 45 35
Email info@ombudsman-touristik.ch
Internet www.ombudsman-touristik.ch

Wir wünschen Ihnen eine gute, sorgenfreie Reise!

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte in erster Linie an Ihr Reiseunternehmen. Sollten Sie keine Hilfe erhalten, steht Ihnen auch unser Geschäftsstelle zur Verfügung:

Garantiefonds der Schweizer Reisebranche
Etzelstrasse 42
Postfach
8038 Zürich

Tel. 044 488 10 70
Email info@garantiefonds.ch
Internet www.garantiefonds.ch

Auf der Homepage des Garantiefonds finden Sie alle Teilnehmer nach Ort und nach Namen des Reisebüros oder Reiseveranstalters sowie weitere nützliche Informationen.

Mit dem hierunter versehenen Stempel bestätigt das Reisebüro/Reiseveranstalter die Teilnahme am Garantiefonds:

Mondial Tours MT SA

Via Varenna 29

CH-6600 Locarno Schweiz